

571226002

Bebauungsplan 2 „Gründle“
für die Siedlung v. 19. 4. 1967

Stadt Windsbach, Landkreis Ansbach

Zeichenerklärung:

A. für die Festsetzungen:

Grenze des Geltungsbereiches

In diesem Verfahren festzusetzende Baulinien

Strassen- und Grünflächenbegrenzungslinie

zwingende Baulinie

vordere Baugrenze

seitl.- und rückwärtige Baugrenze

G Fläche für Gräben

St Fläche für Stellplätze

E 25 zwingend, Erdgeschoss ohne ~~ausgeb.~~ Dachgesch. Dachneig. 25°

E+DG 50 zwingend, Erdgeschoss mit ~~ausgeb.~~ Dachgesch. Dachneig. 50°

E+1 35 zwingend, Erdgesch. n. 1 ~~Folgesch.~~ ohne ~~ausgeb.~~ Dachgeschoss,
Dachneig. 35°

E+2 27 Höchstgrenze Erdgesch. n. 2 ~~Folgesch.~~ ohne ~~ausgeb.~~ Dachgeschoss,
Dachneig. 27°

E+1 35 zwingend, Erdgeschoss ohne ~~ausgebautem~~ Dachgeschoss,
~~Walmabwach~~ Dachneig. 35°

Firstrichtung

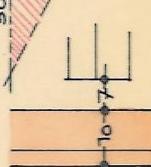
Öffentliche Verkehrsfläche

Öffentliche Grünfläche

Schutzstreifen: innerhalb des Schutzstreifens besteht Bauverbot
auch für alle Nebenanlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 der Bauordnungs-
verordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)



Sichtdreieck: innerhalb der Sichtdreiecke dürfen Keinerlei Hoch-
bauten errichtet und Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel,
Haufen und sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie
eine größere Höhe als 1,00 m über der Fahrbahn erreichen.



Breite der Straßen-, Wege- und Vorgartenflächen

B. für Hinweise:



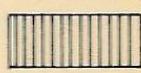
Bestehende Grundstücksgrenzen

26/71

Flurstücknummern



vorhandene Wohngebäude



vorhandene Nebengebäude



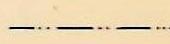
Vorschlag für die Teilung der Grundstücke



Hauptversorgungsleitungen



Hochspannungskabel



Niederspannungskabel

Bauliche Anlagen die sich über die Erdgleiche erheben, dürfen
gem Art. 23 des Bay StrWG vom 11.7.1958 vor den Baulinien
auch dann nicht errichtet werden, wenn sie nach anderen
Vorschriften zulässig wären.

Weitere Festsetzungen:

1. „Mischgebiet“ im Sinne der Bannutzungsverordnung § 6
2. Das übrige Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird als „Allgemeines Wohngebiet“ im Sinne der Bannutzungsverordnung § 4 ausgewiesen.
3. Vorgarteneinfriedung für den gesamten Geltungsbereich Holzzaun mit senkr. Latten 1,20 m hoch.
4. Abgrenzungen zu den Nachbargrundstücken Maschendrahtzaun mit Eisenstützen maximal 1,00 m hoch
5. Untergeordnete Nebenanlagen sind im Mischgebiet zulässig. Im allgem. Wohngebiet können sie ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der im Bangebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
6. Die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 der Bannutzungsverordnung werden als höchstzulässiges Maß der banlichen Nutzung festgesetzt.

Weitere Festsetzungen siehe Textteil!

Der Stadtrat hat mit Beschuß vom 4. November 1964
diesen Bebauungsplan gem. §10 des Bundes-Bau-Gesetzes
aufgestellt.

Windsbach den 5. Nov. 1964

Zeller

Bürgermeister:



Die Regierung von Mittelfranken hat diesen Bebauungsplan
mit Entschließung vom 9.12.64 Nr. ^{II/46-2602a} 372 genehmigt.

Windsbach den 23. 12. 1964

Zeller

Bürgermeister:



Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung gem.
§12 des Bundes-Bau-Ges. das ist am 28. 12. 64 rechtsverbindlich.
Windsbach den 28. 12. 1964

Zeller

Bürgermeister:

Der Bebauungsplan hat im Rathaus vom 28.12.64 bis 15.1.65 aufgelegen.

Die Genehmigung des Bauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner
Auselegung wurde öffentlich ^{Ausblatt an die Anhänger} am 28. 12. 64 bekanntgemacht.

Windsbach den 18. 1. 65.

Zeller
Bürgermeister:

